

# Statuten



# Statuten Pistolensektion Uetendorf

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 05.02.2026 in Uetendorf  
und in Kraft gesetzt am 06.02.2026

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	4
	Artikel 2 – Zweck.....	4
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	5
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen.....	5
	Artikel 6 – Mitglieder.....	6
	Artikel 7 – Freimitglied.....	6
	Artikel 8 – Ehrenmitglied.....	7
	Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation.....	7
	Artikel 10 – Organe.....	7
	Artikel 11 – Vereinsversammlung.....	8
	Artikel 12 – Zusammensetzung.....	8
	Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung.....	8
	Artikel 14 – Vorankündigung und Einberufung.....	9
	Artikel 15 – Antragsrecht und Stimmrecht.....	9
	Artikel 16 – Abstimmungen.....	9
	Artikel 17 – Wahlen.....	9
	Artikel 18 – Vorstand.....	10
	Artikel 19 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	10
	Artikel 20 – Kompetenzen.....	10
	Artikel 21 – Amtsdauer.....	11
	Artikel 22 – Vorstandssitzungen.....	11
	Artikel 23 – Geschlechtervertretung.....	12
	Artikel 24 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken.....	12
	Artikel 25 – Revisoren.....	12
	Artikel 26 – Beschlussfassung der Organe.....	13

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse .....	13
IV.    Disziplinarwesen .....	13
Artikel 28 – Disziplinarwesen .....	13
V.    Finanzen .....	14
Artikel 29 – Rechnungsjahr .....	14
Artikel 30 – Einnahmen .....	14
Artikel 31 – Ausgaben .....	14
Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung .....	14
Artikel 33 – Haftung .....	14
Artikel 33 – Fonds und Stiftungen .....	14
VI.    Weitere Bestimmungen .....	15
Artikel 35 – SSV-Vorgaben .....	15
Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst .....	15
Artikel 37 – Druckluftwaffenanlage «Bach» .....	15
Artikel 38 – Vereinsauflösung .....	15
VII.   . Schlussbestimmungen .....	15
Artikel 39 – Gleichstellung der Geschlechter .....	15
Artikel 40 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen .....	16
Artikel 41 – Übergangsbestimmungen .....	16
Artikel 42 – Genehmigung und Inkraftsetzung .....	16

# I. Allgemeines

## Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Pistolensektion Uetendorf (PSU) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Pistolensektion Uetendorf wurde 1915 gegründet.
- 3 Sein Sitz ist in Uetendorf, Kanton Bern.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Pistolensektion Uetendorf verfolgt folgenden Zweck:
  - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
  - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet;
  - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
  - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
  - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
  - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
  - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
  - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
  - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein;
  - j) verpflichtet sich zu einem gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Sie lebt diese Werte vor und verbreitet sie in ihrem Wirkungsbereich.
- 2 Die Pistolensektion Uetendorf erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- 3 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Pistolensektion grundsätzlich die Anlage Au zur Verfügung
- 4 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.
- 5 Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

### **Artikel 3 – Zugehörigkeit**

- 1 Die Pistolensektion Uetendorf ist Mitglied:
  - a) des Oberländischen Schiesssportverbandes (OSV)
  - b) des Berner Schiesssportverbandes (BSSV)
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.02.1.07.165 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4 – Mitgliederkategorien**

- 1 Die Pistolensektion Uetendorf kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglied;
  - b) Freimitglieder
  - c) Ehrenmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
- 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
- 4 Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.
- 5 Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird. ZGB Art. 70, Abs. 2
- 6 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten. ZGB Art. 75
- 7 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

### **Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen**

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Verbands- und Vereinsadministration (SSV-SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Die Mitglieder enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des Nationalen Verbandes und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic.
- 3 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 4 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

- <sup>5</sup> Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- <sup>6</sup> Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- <sup>7</sup> Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- <sup>8</sup> Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

### **Artikel 6 – Mitglieder**

- <sup>1</sup> Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Anmeldung hat schriftlich durch ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Für Minderjährige, die sich um eine Mitgliedschaft bewerben, ist auf dem Aufnahmegesuch das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- <sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechten und Pflichten Rechte:  
Rechte:
  - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
  - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.  
Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse, sowie Natel-Nr.;
  - b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
  - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
- <sup>3</sup> Die Beitragspflicht unter Buchstabe c) besteht ab dem Kalenderjahr in welchem das Vereinsmitglied das 20. Altersjahr erreichen wird.

### **Artikel 7 – Freimitglied**

- <sup>1</sup> Ein Freimitglied ist eine natürliche Person, die diesen Titel durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein erhalten hat. Ab 01.01.2026 werden keine neuen Freimitglieder ernannt.
- <sup>2</sup> Ein Freimitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 7.

- <sup>3</sup> Das Freimitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

### **Artikel 8 – Ehrenmitglied**

- <sup>4</sup> Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- <sup>5</sup> Der Titel kann vergeben werden, wenn die Person sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- <sup>6</sup> Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder gemäss Artikel 7.
- <sup>7</sup> Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.
- <sup>8</sup> Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.

### **Artikel 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- <sup>2</sup> Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- <sup>3</sup> Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet<sup>1</sup>;
  - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die dem Verein schadet oder dessen gutes Ansehen gefährdet.

## **III. Organisation**

### **Artikel 10 – Organe**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
- a) Hauptversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Revisoren.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.
- <sup>3</sup> Die Organe haben über ihre Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll zu führen und an den nächsten Versammlungen genehmigen zu lassen.

---

<sup>1</sup> z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

## **Artikel 11 – Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens zwei Monate nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. ZGB Art. 64, Abs. 3
- 5 Die Versammlungen werden vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## **Artikel 12 – Zusammensetzung**

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) Aktivmitglieder;
  - b) Freimitglieder;
  - c) Ehrenmitglieder;
  - d) Vorstand;
  - e) Revisoren.
- 2 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

## **Artikel 13 – Kompetenzen der Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1
  - b) wählt die Stimmzähler;
  - c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
  - d) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
  - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
  - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
  - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
  - h) genehmigt das Budget für das nächste Folgejahr;
  - i) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
  - j) entlastet den Vorstand;
  - k) Entscheidung über die Veranstaltungen von grösseren Anlässen, Teilnahmen an Wettschiessen
  - l) genehmigt das Jahresprogramm;
  - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - n) wählt den Präsidenten;
  - o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
  - p) wählt die Revisoren;
  - q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
  - r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
  - s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;

- t) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

#### **Artikel 14 – Vorankündigung und Einberufung**

- 1 Das Datum, die Zeit und der Ort der Vereinsversammlungen sind mindestens vier Wochen im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form allen Mitgliedern anzukündigen.
- 2 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an die Vereinsmitglieder.
- 3 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

#### **Artikel 15 – Antragsrecht und Stimmrecht**

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 3 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 4 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 5 Alle Trainerinnen, Trainer sowie Athletinnen und Athleten, die aktiv am Vereinsleben partizipieren, sollen in angemessener Weise in die Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse des Vereins einbezogen werden.

#### **Artikel 16 – Abstimmungen**

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid; in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

#### **Artikel 17 – Wahlen**

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.

- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

### **Artikel 18 – Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
- a) Präsident;
  - b) Vizepräsident;
  - c) Aktuar;
  - d) Leitung Finanzen;
  - e) Oberschützenmeister;
  - f) Leitung Infrastruktur und Material;
  - g) Leitung Luftpistolenschiessen;
  - h) Leitung Ausbildung und Jugendförderung
  - i) Präsident der Betriebskommission Druckluftwaffenanlage «Bach»
  - j) Beisitzer.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

### **Artikel 19 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand**

- 1 Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

### **Artikel 20 – Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a) führt die laufenden Geschäfte;
  - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
  - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
  - d) erarbeitet das Jahresprogramm und zeichnet für die Veröffentlichung der Schiessdaten der Schiessanlage Au gemäss den ortsüblichen Gepflogenheiten verantwortlich
  - e) organisiert alle Schiess- und Vereinsanlässe;
  - f) nimmt neue Mitglieder in den Verein auf;
  - g) übernimmt die Vermögensverwaltung und Budget;
  - h) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
  - i) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;

- j) genehmigt Verträge;
  - k) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
  - l) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht.
  - m) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
  - n) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 pro Geschäft.
- <sup>3</sup> Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- <sup>4</sup> Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- <sup>5</sup> Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
- <sup>6</sup> Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

#### **Artikel 21 – Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- <sup>2</sup> Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident\*in erfolgt.
- <sup>3</sup> Die maximale definierte Amtsdauer kann nach deren Erreichung mittels eines 2/3 Mehrheitsentscheids verlängert werden.
- <sup>4</sup> Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr.
- <sup>5</sup> Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- <sup>6</sup> Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.

#### **Artikel 22 – Vorstandssitzungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich im Rechnungsjahr so oft es die Geschäfte erfordert.
- <sup>2</sup> Der Präsident lädt schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- <sup>3</sup> Der Präsident ist befugt, Sitzungen des Vorstands ganz oder teilweise per Videokonferenz oder mit einzelnen elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden ab.
- <sup>5</sup> Bei dringenden oder zwingenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

### **Artikel 23 – Geschlechtervertretung**

- 1 Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen.
- 2 Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.
- 3 Der Verein achtet bei der Wahl des Vorstands nach Möglichkeit auf eine faire und ausgewogene Beteiligung aller Geschlechter.

### **Artikel 24 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6 Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 7 Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

#### Artikel 24 a Annahme von Geschenken

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **Artikel 25 – Revisoren**

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei ordentliche Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.

- 4 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 5 Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.
- 6 Die Revision kann extern vergeben werden.

#### **Artikel 26 – Beschlussfassung der Organe**

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands müssen mindestens fünf Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

#### **Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse**

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.

### **IV. Disziplinarwesen**

#### **Artikel 28 – Disziplinarwesen**

- 1 Dieses ist durch die entsprechenden Vorschriften und Reglemente der übergeordneten Verbände und Eidgenössischen Departemente geregelt. Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen diese Vorschriften werden in erster Instanz vom Vorstand der Pistolensektion Uetendorf behandelt.
- 2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## **V. Finanzen**

### **Artikel 29 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 30 – Einnahmen**

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Abgaben;
  - c) Gebühren;
  - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
  - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach der Vereinsversammlung zur Zahlung fällig.

### **Artikel 31 – Ausgaben**

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

### **Artikel 33 – Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 33 – Fonds und Stiftungen**

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

## **VI. Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 35 – SSV-Vorgaben**

- <sup>1</sup> Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- <sup>2</sup> Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
  - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
  - b) Ethik;
  - c) Datenschutz.

### **Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst**

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

### **Artikel 37 – Druckluftwaffenanlage «Bach»**

- <sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied der Pistolensektion ist berechtigt, die Druckluftwaffenanlage zu benutzen. Die Benützervorschriften und Reglemente der Betriebskommission sind einzuhalten.
- <sup>2</sup> Die Pistolensektion stellt den Betriebskommissions-Präsidenten.

### **Artikel 38 – Vereinsauflösung**

- <sup>1</sup> Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Gemeinderat Uetendorf treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- <sup>2</sup> Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- <sup>3</sup> Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an das Schweiz. Schützenmuseum in Bern über, welcher dieses übernehmen und im eigenen Ermessen verwenden kann.

## **VII. . Schlussbestimmungen**

### **Artikel 39 – Gleichstellung der Geschlechter**

- <sup>1</sup> Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- <sup>2</sup> Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

#### **Artikel 40 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

#### **Artikel 41 – Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

#### **Artikel 42 – Genehmigung und Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden am 05. Februar 2026 an der Vereinsversammlung des Vereins in Uetendorf genehmigt.
- <sup>2</sup> Sie treten sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kanton Berns.

Uetendorf, 05. Februar 2026

Für die Pistolensektion Uetendorf:

.....  
Mathias Wenger  
Präsident

.....  
Sarah Wyss  
Aktuar

**Genehmigt:**

Niederried, 18. März 2026

Oberländischer Schützenverband



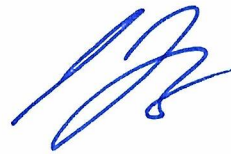
Urs von Allmen, Präsident

**Genehmigt:**



Bern, 31. März 2026

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Dr. Stephan Zellmeyer  
Amtsvorsteher